

Ausschussdrucksache

(10.01.25)

Inhalt:

E-Mail Landesschülerrat Mecklenburg-Vorpommern vom 09.01.2025

hier: Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung

Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes

- Drs. 8/4261 -

Stellungnahme zum Entwurf eines 7. Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes

Der Landesschülerrat Mecklenburg-Vorpommern begrüßt die Möglichkeit bezüglich der Stellungnahme zur Schulgesetzänderung. Wir können vielem positiv gegenüberstehen, obwohl uns vor allem im Zusammenhang auf die Stärkung der Schülermitwirkung und damit auch die der Schülervvertretung einige Kritikpunkte aufkamen.

§ 76 Schulkonferenz

An sich ist die Stellungnahme chronologisch nach den Paragraphen geordnet. Wir sehen es aber in Bezug auf die Schulmitwirkung am wichtigsten an, dies als Erstes hervorzuheben. Die lobenswerte Maßnahme, die darauf abzielt, Schülervvertretung zu stärken, ist nicht zielführend. Bedauerlicherweise wird es mit dieser Änderung durch den zugefügten Absatz 4 nicht gelingen, die Schülervvertretung nachhaltig zu verbessern. Dieser könnte schlimmstenfalls sogar das Gegenteil hervorrufen. Schülerpartizipation muss altersgemäß gestaltet sein. Dies kann aber nicht erreicht werden, in dem Schüler der Jahrgangsstufe 3 und 4 an einer Konferenz teilnehmen, dessen Inhalt sie meistens leider noch nicht verstehen können. Mitwirkung an Schulen ist der erste Schritt zur Förderung junger Menschen zu mündigen Bürgern, weswegen es im Interesse aller liegt, diese zu unterstützen.

Daher hat der Landesschülerrat andere Vorschläge zur Förderung von Schülermitwirkung erarbeitet. Das Hauptproblem liegt in der Aufklärung über die vorhandenen Rechte und deren altersgerechte Gestaltung. Viele Partizipationsmöglichkeiten für Schüler sind im Schulgesetz definiert, jedoch bedauerlicher ist die aktive Ausübung dieser Rechte durch fehlendes Wissen oft nicht in dem Ausmaße möglich, um den Raum Schule aktiv mitzugestalten. Es gibt dabei Beispiele, die zeigen, wie Schülermitwirkung rechtlich gestaltet werden kann, um damit den erhofften Nutzen hervorzurufen.

In § 80 Schülervvertretung und ihre Aufgaben wird dieses Problem deutlich. Selbst wenn in Absatz 2 Satz 1 *“Im Rahmen der Schülermitwirkung soll allen Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit gegeben werden, Leben und Unterricht in ihrer Schule ihrem Alter und ihrer Verantwortungsfähigkeit entsprechend mitzugestalten.”* direkt einem Teil des Problems

mutmaßlich entgegengewirkt wird, fehlt die Einführung in die Mitwirkung und damit wird den Schülern überlassen, das Wissen weiterzugeben.

Bei der hohen Fluktuation in diesen Gremien erweist sich genau das eher als Glückssache als an einen geregelten Ablauf. Es besteht zwar für die Schüler die Möglichkeit, sich Unterstützung zu suchen, wie im restlichen Absatz 2 definiert ist: *“Die Schülerinnen und Schüler können sich dabei von der Schulleiterin oder dem Schulleiter, von den Lehrerinnen und Lehrern, von den Erziehungsberechtigten oder von einer von ihnen gewählten Vertrauenslehrerin oder einem von ihnen gewählten Vertrauenslehrer unterstützen und beraten lassen. Die Mitwirkung dient der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages. In diesem Sinne können die Schülerinnen und Schüler selbstgestellte Aufgaben in eigener Verantwortung durchführen.”*, dabei muss dies von den Schülern aktiv initiiert werden. Aus dem Grund, dass nur in den seltensten Fällen neugewählte Schülervertreter im Schulgesetz nach ihren Rechten recherchieren, kann auch auf die Unterstützung oft nicht zurückgegriffen werden. Das bedeutet, dass Schüler sich schon ausgiebig damit beschäftigen müssen, um ihre Rechte überhaupt zu nutzen zu können. Mit dieser Herangehensweise ist das System bedauerlicherweise schon vorab zum Scheitern verurteilt. Dies spiegelt sich auch täglich in unseren Schulen wider. Nur in seltenen Fällen, häufig auch nur an den Gymnasien, funktioniert das System, aufgrund eines engagierten Lehrers oder Schülers.

Aus diesem Grund muss früh angefangen werden, Schüler in die Partizipation einzuführen, damit sie auch *“selbstgestellte Aufgaben in eigener Verantwortung durchführen”*(§ 80 Absatz 2 Satz 4) können.

Ein positives Beispiel dafür besitzt das Hessische Schulgesetz in § 122 Absatz 1 Satz 1 *“In der Grundstufe (Primarstufe) sind die Schülerinnen und Schüler in die Arbeit der Schülervertretung einzuführen.”* Wenn dieser Inhalt in unserem Schulgesetz wäre, beispielsweise in § 80 Absatz 2, würde das viel ausmachen. Es würde bedeuten, dass der Effekt, der sich durch die Änderung der Schulkonferenz erhofft wird, die Stärkung der Schülermitwirkung in der Grundschule, auch in die Tat umgesetzt werden würde. Dadurch sollten für jene Schülervertretung angemessene Aufgaben, die man beispielsweise in jenem Alter bewältigen kann, auch an diese übertragen werden, wodurch die Selbstständigkeit nach und nach stückweise gesteigert werden würde.

Einhergehend gibt es auch konkrete Umsetzungsmöglichkeiten, inwiefern man neue Schülervertreter einarbeiten kann. Dies lässt sich beispielsweise im Sächsischen Schulgesetz § 51 Absatz 2 Satz 2 *“Dazu werden Fortbildungen für Schülervertreter angeboten.”* nahezu perfekt ableiten. Solche Fortbildungen gesetzlich zu verankern, würde zu einer Nachhaltigkeit und Beständigkeit innerhalb der Schülervertretungsarbeit führen und dadurch eines der größten Probleme unserer Arbeit, die Wissensweitergabe, deutlichst entgegenwirken. Dabei ist aber darauf hinzuweisen, dass diese Fortbildungen in Sachsen mit einer externen Organisation verbunden sind, die wir auf Anfrage gerne mehr erläutern können.

Eine niederschwellige, aber durchaus wichtige Änderung, wäre in § 80 Absatz 2 einen Satz 3 einzufügen und den jetzigen Satz 3 und 4 Satz zu Satz 4 und 5 werden zu lassen. Der neue Satz 3 könnte dann beispielsweise *“Auf die Möglichkeit zur Unterstützung und zur Beratung, insbesondere auf Wahl eines Vertrauenslehrers, der die Schülerschaft bei der Ausübung ihrer Mitwirkungsrechte unterstützt und berät, ist hinzuweisen.”* lauten. Dadurch

würde zumindest das Problem, dass viele nicht wissen, an wen sie sich richten können, entgegengewirkt werden.

Abgesehen von den vielen notwendigen Veränderungen, die für eine bessere Aufklärung über Schülervvertretung sorgen, bedarf es auch eine allgemeine Stärkung der Mitwirkungsrechte, durch die, die Mitgestaltung von Schülern aktiv verbessert werden kann. Bedauerlicherweise fehlt eine generelle Anhörungspflicht. Diese ist weder auf der schulischen, noch auf der Kreisebene vorhanden. Lediglich auf der Landesebene verfügt der Landesschülerrat über jene Anhörungspflicht gegenüber der obersten Schulbehörde. Auf der Schulebene informiert der Schulleiter lediglich den Schülerrat regelmäßig. Wie die Regelmäßigkeit jeweils definiert ist, ist dabei frei zu wählen, weswegen dies durch die schlichtweg hohe Aufgabenlast eines Schulleiters verständlicherweise oft in Vergessenheit gerät. Aus diesem Grund braucht es eine Anhörungspflicht für jeden Schülerrat über Angelegenheiten, die für die Schüler von allgemeiner Bedeutung sind. Dies würde dafür sorgen, dass viele Hürden zur Mitwirkung gesenkt werden würden und Schüler sich häufiger in Austausch mit den Entscheidungsträgern begeben.

Ähnlich muss dies auch auf die Kreisschülerrate ausgebaut werden. Für diese ist es besonders schwierig, herauszufinden, an wen sie sich bei Angelegenheiten wenden können. Weswegen die Kommunikation mit dem jeweiligen Schulträger und der zuständigen Schulbehörde vor allem im ländlichen Raum anfangs eine besonders enorme Hürde darstellt. Eine unnötige Hürde, um ihre gegebenen Rechte und Pflichten erfüllen zu können.

Ein weiteres Problem, welches sich wiederholt Jahr für Jahr äußert, ist die Beschlussfähigkeit und damit die Wahlfähigkeit der Kreis- und Stadtschülerrate, da diese sich an § 75 Allgemeine Bestimmungen zu den Konferenzen Absatz 4 Satz 3 bis 7 halten müssen. Dies führt bedauerlicherweise dazu, dass weitestgehend die Vollversammlungen wiederholt werden müssen. Dafür gibt es verschiedene Gründe. Zum einen erfahren die jeweiligen Delegierten der Schulen, aus jeglichen Gründen oft nicht über ihre Einladung zu diesen Vollversammlungen. Das eigentliche Problem, welches gelöst werden muss, ist, dass Grundschüler auch zu den Delegierten der Kreisschülerrat gehören. Das an sich ist nicht direkt das Problem, aber verständlicherweise, ist es für Grundschüler nochmals eine größere Hürde zu erscheinen, aus unverschuldeter, fehlender Selbstständigkeit. Aus diesem Grund braucht es lediglich eine Anpassung in § 83 Absatz 2, die Satz 4 "*§ 75 Absatz 4 Satz 3 bis 7 gilt entsprechend.*". Dieser muss umformuliert werden zu "*§75 Absatz Satz 4, 6 und 7 gelten entsprechend.*" und nach § 83 Absatz 2 Satz 4 muss ein Satz 5 hinzugefügt werden, der beispielsweise "*Die Beschlussfähigkeit gilt als erreicht, insofern die Summe der anwesenden Mitglieder mindestens die Hälfte aller nicht aus einer Grundschule stammenden Mitglieder des Kreis- oder Stadtschülerrates beträgt.*" lauten. Solch ein Zusatz würde die Frustration in den Kreis- und Stadtschülerraten erheblich senken, ohne Vertretern aus den Grundschulen die Möglichkeit zu nehmen, sich zu beteiligen und resultierend zusätzlich die Produktivität steigern.

§ 2 Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule

Vor allem in diesen Zeiten ist es wichtig, das Bewusstsein gegenüber der EU zu verbessern, deshalb begrüßen wir die Aufnahme davon.

§ 4 Grundsätze für die Verwirklichung des Auftrags der Schulen

Absatz 1 stehen wir sehr positiv gegenüber, aus dem Grund, dass Schule für die Integration in eine Gesellschaft oft den Grundstein legt und dies sollte auch in den Grundsätzen zu finden sein.

Absatz 2 sehen wir jedoch als zu offen gestaltet. Eine Muss-Bestimmung wäre hier durchaus angebracht. Die Motivation der Schüler sollte nicht als etwas angesehen werden, was, wenn möglich, als Ziel genommen wird. Es muss Teil der verpflichtenden Grundsteine sein, um uns möglichst motiviert und zielstrebig in unsere Gesellschaft zu entlassen.

Der neue Absatz 11 ist an sich ein lobenswerter Ansatz, obwohl er in ähnlicher Form vorher schon vorhanden war. Dennoch stellen wir uns die Frage, inwiefern dies von wirklicher Bedeutung ist. Wir Schüler erhalten selten die Möglichkeit zur Beteiligung bei den Unterrichtsinhalten. Es braucht deutlich mehr als dies und falls jenes bereits vorhanden ist, stellt die Umsetzung ein Problem dar. Regelungen, die es verpflichten auf Schüler zuzugehen, sie aktiv mit einzubinden und über ihre Rechte aufzuklären und das regelmäßig, ist die Möglichkeit, Schülern rechtlich vorgeschriebene Partizipation auch wirklich zu ermöglichen.

§ 6 Sexualerziehung

Wir halten die Veränderungen in diesem Paragrafen für sehr lobenswert, da diese helfen den Ort Schule weltoffener zu gestalten.

§ 7 Berufliche Orientierung

Auch hier stehen wir den Veränderungen sehr positiv gegenüber, möchten aber darauf hinweisen, dass sich deutliche Schwierigkeiten geben könnte, in der Form, in der wir Unterricht momentan erleben, dies auch wirklich in die Realität zu bringen. Deswegen blicken wir gespannt darauf, wie es verwirklicht werden wird.

§ 31 Das Abendgymnasium

Dass nun auf noch mehr besondere Fälle Rücksicht genommen werden kann, empfinden wir als lobenswert.

§ 45 Aufnahmeanspruch, Aufnahmebeschränkungen

Aus der Schülerperspektive lässt sich sagen, dass die Erhaltung von kleineren Schulen im ländlichen Raum enorm wichtig für eine angenehme Schulzeit vieler ländlich lebender Schüler ist.

§ 53a Organisationsformen des Lernens

Absatz 2 Satz 3 *“Eine Teilnahmemöglichkeit aller Schülerinnen und Schüler ist zu gewährleisten.”* empfinden wir als unkonkret formuliert. Für uns stellt sich die Frage, ab wann es für die Schüler als gewährleistet gilt. Der Aspekt Chancengleichheit ist hier von enormer

Wichtigkeit. Vielen Schülern fehlt selbst das technische Gerät, um im Fall daran teilzunehmen. Wider rum würde dies die Teilnahme nicht ermöglichen. Deutlich wird dann aber in § 54, dass in diesem Fall nicht klar ist, ob die Schule dafür Sorge zu tragen hat, dass dem Schüler ein digitales Endgerät zur Verfügung gestellt wird. Normalerweise würde dies nämlich unter die zweckmäßige Ausrüstung fallen, da diese wie in § 54 Absatz 2 Satz 2 bzw. der neue Absatz 3 nicht durch die Lehrmittelfreiheit gedeckt werden.

Darüber hinaus gibt es noch deutlich mehr Aspekte. Zum Beispiel der Zugang zu einer stabilen Verbindung, die vielen Schülern die Teilnahme erschwert, geschweige den verhindert, selbst wenn man davon ausgehen würde, dass die Schule ein digitales Endgerät zur Verfügung stellen würde.

Deswegen muss klar definiert werden, wer die Verantwortung wofür trägt, ab wann die Teilnahme als ermöglicht gilt und dadurch auch die Teilnahme der Schüler verbindlich möglich wird. Möglich wäre dies zum Beispiel durch eine technische Ausstattung der Schüler, wenn es durch die privaten Umstände des Haushalts des Schülers geschuldet nicht möglich ist. Genauso muss dann Rücksicht darauf genommen werden können, wenn ein Schüler nicht privat über ein lernfähiges Umfeld verfügt. Dafür muss die Schule verantwortlich sein, sonst riskiert man wissend Schüler aus sozial schwächeren Haushalten mehr Steine in den Weg zu legen als so oder so schon.

§ 54 Unterrichts- und Lernmittelkosten

Hierbei werden die Probleme § 53a deutlich. Zusammengefasst wird hierdurch die Chancenungleichheit wahrscheinlich erhöht, da es nicht klar ist, wie damit umgegangen wird, wenn ein Schüler nicht über die technische Ausstattung verfügt und auch nicht über die Mittel, sich diese zu beschaffen. Deswegen muss klarer definiert werden, ab wann ein gleichberechtigter Zugang sichergestellt ist. Wieder rum ist die Bezeichnung "gleichberechtigter Zugang" aus unserer Perspektive im Allgemeinen eher kritisch zu betrachten, aus dem Grund, dass durch die verschiedenen sozioökonomischen Hintergründe der Schüler, ein gleichberechtigter Zugang nicht zwangsweise zu einer gleichen Nutzungsmöglichkeit der Schüler führt.

§ 62 Bewertung der Leistungen sowie des Arbeits- und des Sozialverhaltens

Wir sehen diesen Umgang mit Nachteilsausgleichen äußerst kritisch. Das Vermerken eines Nachteilsausgleichs auf dem Zeugnis des Schülers sorgt für eine Stigmatisierung des Schülers und das auch im späteren Arbeitsleben, obwohl dies mit einer großen Wahrscheinlichkeit keinen enormen Stellenwert im späteren Beruf besitzen wird. Genau das könnte dazu führen, dass gewisse Schüler, die einem Nachteilsausgleich bedürfen, freiwillig auf diesen verzichten, aus Angst vor Stigmatisierung. Dies führt momentan und wird es auch weiterhin dazu, dass die, die diese besonderen Unterstützungsmaßnahmen bedürfen und es lernen müssen, auch nach der Schule diese besonderen Herausforderungen zu bewältigen, genau diesen Anspruch nicht erheben oder wenn sie es, dann mit unnötigen Nachteilen in anderen Bereichen.

Dabei wird für uns der Vorteil aus einem Vermerk nicht deutlich. Wenn man davon reden mag, dass es unfair gegenüber dem späteren Arbeitgeber wäre, dies zu verschweigen, dann ist dies eine äußerst schwierig nachzuvollziehender Vorteil. Wenn es für den auszuübenden

Beruf wichtig wäre, dass diese Schwäche nicht vorhanden wäre, sollte das im Bewerbungsverfahren, spätestens in der Probezeit schon deutlich geworden sein. Wobei, wie vorher schon erwähnt, es fraglich wäre, davon auszugehen, dass jemand mit diesem Nachteil, sich überhaupt für jenen Beruf entscheiden würde.

Deswegen ist es das Mindeste, diesen Vermerk zu streichen.

Auch noch wird es unklar, warum heutzutage in der Qualifikationsphase nicht dieselben Nachteilsausgleiche möglich sein sollten. Dieselbe Argumentation, wie zuvor, ist hierauf anzuwenden. Schüler, die durch Nachteile, für die sie nichts können, vielleicht deutlich erschwert oder gar nicht, ihren Werdegang beschreiten können, aufgrund einer veralteten Denkweise, dass Betroffene von zum Beispiel Legasthenie oder Dyskalkulie, nicht über die nötige Intelligenz verfügen, ist längst überholt. Das sollte auch in dem Umgang mit diesen in der Schule widerspiegelt werden. Folglich ist ein Vermerk ein falsches Zeichen, das nicht existieren sollte.

§ 70 Umgang mit personenbezogenen Daten

Wir sprechen uns positiv für diesen Paragraphen aus, da es für unsere Interessenvertretung oft von enormer Wichtigkeit ist, über gewisse personenbezogene Daten zu verfügen. Dabei stellte es leider oft ein Problem dar, an diese zu gelangen, was hierdurch nun deutlich einfacher wird.

Behnke, Jana

Von: Felix Wizowsky <felix.wizowsky@landesschuelerrat-mv.de>
Gesendet: Donnerstag, 9. Januar 2025 17:43
An: - pa7mail (Bildungsausschuss); landesschuelerrat@bm.mv-regierung.de; mail@landesschuelerrat-mv.de
Cc: Thomsen, Katrin; kontakt@afd-fraktion-mv.de; info@dielinke.landtag-mv.de; kontakt@gruene.landtag-mv.de; presse@fdpltmv.de; pressestelle@cdu.landtag-mv.de; frau.petschulat@spd.landtag-mv.de; wkb-andreas.butzki@t-online.de; andreas.butzki@spd.landtag-mv.de; nadine.julitz@spd.landtag-mv.de; info@nadine-julitz.de; info@mandypfeifer.de; mandy.pfeifer@spd.landtag-mv.de; kontakt@monique-woelk.de; monique.woelk@spd.landtag-mv.de; enrico.schult@afd-fraktion-mv.de; wahlkreis@torsten-renz.de; renz@cdu.landtag-mv.de; j.roesler@dielinke.landtag-mv.de; wkb.roesler@t-online.de; kontakt@gruene-fraktion-mv.de; wahlkreisbuero@jutta-wegner.de; barbara.becker-hornickel@fdpltmv.de; Viktoria Jeske
Betreff: Re: Einladung Anhörung Schulgesetzänderung am 16.01.2025
Anlagen: Stellungnahme.Schulgesetzänderung.LSR-MV (3).pdf

Sehr geehrte Fraktionen und Mitglieder des Bildungsausschusses,

anbei finden Sie die Stellungnahme zum Gesetzesentwurf zur 7. Schulgesetzänderung.

Mit freundlichen Grüßen

Felix Wizowsky

Vorsitzender | Landesschülerrat M-V

Mobil: 015221975786

Mail: felix.wizowsky@landesschuelerrat-mv.de

Website: www.landsschuelerrat-mv.de

Anschrift: Werderstraße 124, 19055 Schwerin



- pa7mail (Bildungsausschuss) <bildungsausschuss@landtag-mv.de> hat am 02.12.2024 10:10 CET geschrieben:

Sehr geehrter Herr Wizowsky,

beigefügt erhalten Sie die o.g. Einladung des Vorsitzenden des Bildungsausschusses, Herrn Andreas Butzki.